

Haushaltssatzung der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2016

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog
vom 24.08.2016, Ausgabe 08/2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	22.069.800 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	21.930.300 EURO
außerordentlichen Erträge auf	65.000 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	75.000 EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

in der Einzahlungen auf	24.317.500 EURO
in der Auszahlungen auf	26.336.300 EURO

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.197.800 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.373.400 EURO
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.619.700 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.741.200 EURO
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EURO
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	221.700 EURO
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EURO
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EURO

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 500.000 EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von festgesetzt.

717.000 EURO

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 379 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 Euro und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Eurofestgesetzt.

Jüterbog, 19.07.2016

Arne Raue
Bürgermeister